



Düsseldorfer Amtsblatt

Die nachfolgende Aufforderung ist am 18. Januar 2025 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c176859> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Aufforderung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates, der 10 Bezirksvertretungen und für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 14. September 2025

1. Rechtsgrundlagen

Auf die Bestimmungen der §§ 7, 12, 15 bis 20 sowie der §§ 46a, b und d des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), der §§ 24 bis 31, 70 bis 72, 75a und b sowie 83 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sowie des § 65 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) weise ich hin und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Listenwahlvorschlägen auf.

2. Wahlbezirkseinteilung

Die durch den Kommunalwahlausschuss in der Sitzung am 30. August 2024 beschlossene Einteilung des Stadtgebietes in 41 Kommunalwahlbezirke wurde am 7. September 2024 im Düsseldorfer Amtsblatt bekannt gemacht.

Das Wahlgebiet für die Wahl des Rates und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist das Gebiet der Stadt Düsseldorf, für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks gemäß § 23 der Hauptsatzung der Stadt Düsseldorf.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Gemeinsame Regelungen für alle Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zum Rat der Stadt, für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, die Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen sowie die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

müssen gemäß §§ 15 Absatz 1, 16 Absatz 3 KWahlG spätestens am 69. Tag vor der Wahl, **Montag, 7. Juli 2025, 18 Uhr (Ausschlussfrist)**,

beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Statistik und Wahlen, Mecumstraße 10, 40223 Düsseldorf, eingereicht werden. Bei postalischer Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter maßgebend. Es empfiehlt sich, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke entsprechend der Anlagen zur KWahlO zu verwenden, die vom Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 9 bis 14 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenfrei ausgegeben oder als Datei übersandt werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

Wählbar für die Wahl des Rates und Bezirksvertretung ist gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 KWahlG jede wahlberechtigte Person eines Wahlgebietes, die am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen

Union besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung (Hauptwohnung) hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Wählbar für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters ist gemäß § 65 Absatz 2 GO, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

Nicht wählbar ist bei allen Wahlen, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist und wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist gemäß § 15 Absatz 3 KWahlG unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmung

mungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

Frauen und Männer sollen gemäß § 15 Absatz 5 KWahlG gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefördert, Geschlechterparität anzustreben.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur zur Wahl des Rates, der Reserveliste und der Bezirksvertretung sowie zur Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tag des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede stimmberechtigte Bewerberin oder Bewerber und jede stimmberechtigte Teilnehmerin oder jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern sowie den Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreterinnen und Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tag des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen und Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode (1. September 2024), die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (7. September 2024) zu wählen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser oder diesem bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen oder Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der nochmaligen Einreichung dieser Dokumente bedarf

es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt sind. Das Vorliegen einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern muss mindestens eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner ihre oder seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Deutschen Bundestag vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind. Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tag der Wahlausschreibung bei der Bundeswahlleiterin ordnungsgemäß eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften) und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner enthalten. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann gemäß § 15a Absatz 1 KWahlG einen Wahlvorschlag oder Listenwahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat.

Dem Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers muss bei der Einreichung eine Erklärung beigelegt sein, ob und in welcher Gesamthöhe sie oder er in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen zum Zwecke ihrer oder seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder der KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

3.2 Wahlvorschläge für die Wahl des Rates

3.2.1 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 41 Wahlbezirke der Stadt Düsseldorf.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gemäß § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin oder der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich **unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerberin oder Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

3.2.2 Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste

Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können nur von Parteien oder Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für das gesamte Stadtgebiet Düsseldorf.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt 100.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber für eine oder einen im Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin oder aufgestellten Bewerber sein soll.

3.3 Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen können von Parteien und Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden und gelten für den jeweiligen Stadtbezirk.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Stadtbezirk beträgt

- im Stadtbezirk 1: 50
- im Stadtbezirk 2: 47
- im Stadtbezirk 3: 50
- im Stadtbezirk 4: 33
- im Stadtbezirk 5: 26
- im Stadtbezirk 6: 48
- im Stadtbezirk 7: 37
- im Stadtbezirk 8: 44
- im Stadtbezirk 9: 50
- im Stadtbezirk 10: 17.

Wählbar sind die Wahlberechtigten, die – neben den allgemeinen oben genannten Voraussetzungen – in dem jeweiligen Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind, sowie Wahlberechtigte, die - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk – in einem Kommunalwahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

3.4 Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters

Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 65 Absatz 2 GO wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber entsprechend.

Bewerberinnen oder Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Landrätin oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen gemäß § 46 d Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG von 450 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Oberbürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.

Düsseldorf, den 18. Januar 2025

Der Wahlleiter

Christian Zaum
Beigeordneter

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 18. Januar 2025 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c176858> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum
21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025**

Am Freitag, den 24. Januar 2025, 9.00 Uhr findet im Rathaus, großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses statt.

Für die Sitzung ist folgende Tagesordnung festgelegt:

1. Bestellung der Schriftführung
2. Verpflichtung der Beisitzer*innen sowie der Schriftführung
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 105 Düsseldorf I und 106 Düsseldorf II

4. Bekanntgabe des Rechtsbehelfs

5. Verschiedenes

Die Sitzung des Ausschusses ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 3 Bundeswahlordnung.

Düsseldorf, den 8. Januar 2025

Christian Zaum
Kreiswahlleiter

Öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung

Montag, 20. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Daniela Maassen,
Tel: 89-94482

Bauausschuss

Dienstag, 21. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Antonio Collura,
Tel: 89-93230

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Dienstag, 21. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Sabine Novy,
Tel: 89-25878

Bezirksvertretung 3

Dienstag, 21. Januar, 17 Uhr
Stadtteilzentrum Bilk, Bürgersaal, Bachstraße 145,
Schriftführer: Marc Baumgarth,
Tel: 89-93071

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung und der Bezirksvertretung 5

Mittwoch, 22. Januar, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Hartmut Knorr,
Tel: 89-96844

Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung

Mittwoch, 22. Januar, 17.30 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Hartmut Knorr,
Tel: 89-96844

Bezirksvertretung 4

Mittwoch, 22. Januar, 15 Uhr
Rheinblick 741, Großer Veranstaltungsraum, Pariser Straße 41
Schriftführer: Andre Wemmers-Hüsgen,
Tel: 89-93012

Kulturausschuss

Donnerstag, 23. Januar, 15 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführerin: Charleen Maliekal,
Tel: 89-24184

Bezirksvertretung 8

Donnerstag, 23. Januar, 18 Uhr
Rathaus Eller, Sitzungssaal, Gertrudisplatz 8
Schriftführerin: Jutta Fischer,
Tel: 89-93318

Bezirksvertretung 1

Freitag, 24. Januar, 14 Uhr
Rathaus, Sitzungssaal, Marktplatz 2, 1. Etage
Schriftführer: Leo Mäulen,
Tel: 89-96026

Bezirksvertretung 9

Freitag, 24. Januar, 16 Uhr
Bürgerhaus Reisholz, Kappeler Straße 231
Schriftführerin: Regina Henning,
Tel: 89-97127

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Romy-Schneider-Straße
Gemarkung: Heerd
Flur: 33 und 32
Flurstücke: 94,153,114

Widmung der Straßenflächen im Bereich des Erschließungsgebiets Romy-Schneider-Straße insgesamt Länge ca. 532 m. und 6.663 m² Fläche. Flurstücke 94, 153, 114 als Gemeindestraße, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie
freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
5. Etage, Zimmer 5.10

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Der Oberbürgermeister
 Amt für Verkehrsmanagement

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hildegard-Knef-Straße
Gemarkung: Heerd
Flur: 32
Flurstücke: 145,151,152,162

Widmung der Straßenflächen im Bereich des Erschließungsgebiets Hildegard-Knef-Straße, insgesamt Länge ca. 659 m. und 9.297 m² Fläche. Flurstücke 145, 151, 152, 160 als Gemeindestraße, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
sowie
freitags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
5. Etage, Zimmer 5.10

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Der Oberbürgermeister
 Amt für Verkehrsmanagement



Landeshauptstadt Düsseldorf
 Der Oberbürgermeister

**„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
 Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
 Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
 40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Nils Mertens

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
 Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
 Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
 Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Petra Forschehn

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
 Bezugspreis jährlich 39,60 Euro.
 Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
 Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

**Bekanntmachungen durch Bereitstellung
 auf der städtischen Internetpräsenz
 gemäß § 9 der Hauptsatzung**

**3 / 1 Anmeldung
 zur Jägerprüfung 2025**

veröffentlicht am 18. Januar 2025

[https://www.duesseldorf.de/
 bekanntmachungen.html#c176860](https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c176860)

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

**AQUAZOO
 LÖBBECKE
 MUSEUM**

**URSPRUNG
 EVOLUTION
 VIelfALT**
 erleben | verstehen | bewahren

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift zur Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen.

Die Grundstücke in der
Gemeinde : Düsseldorf
Gemarkung : Derendorf
Flur : 7
Flurstücke : 356, 496, 675 – 706
Lage : Duisburger Str.,
Gneisenaustr., Nordstr., Parkstr.

wurden im Auftrag der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 03.06.2024 nach den Bestimmungen der §§ 19-21 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskatasters (VermKatG NRW) vom 01.03.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2020 (SGV.NW.7134) vermessen.

Bei der durchgeführten Grenzvermessung werden Grundstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt.

Die Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen werden den Beteiligten nach Absprache mit dem Katasteramt Düsseldorf und gemäß § 21 Abs.5 VermKatG NRW durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Grenzniederschrift mit den dazugehörigen Skizzen können von den Beteiligten in der Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Dipl.-Ing.Gerd-Joachim Töpfer und Dipl.-Ing.Jan Totzek, Hermann-Weill-Straße 2a, 40474 Düsseldorf Golzheim, im Zeitraum vom 03.02.2025 bis zum 03.03.2025 ausschließlich nach einer Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Terminvereinbarung kann über die Telefonnummer 0211 / 82 20 42 – 0 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 und § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt wenn nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (1 Monat) Einwendungen erhoben werden.

Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung :

Gegen die Abmarkung kann innerhalb der Offenlegungsfrist (1 Monat) Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung durch das Gericht notwendigen technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach Maßgabe der Elektronischer – Rechtsverkehr – Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Düsseldorf, 06.01.2025

gez. Dipl.- Ing. Jan Totzek,
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 2629 8441 SB 14 vom 09.12.2024 an Sonia Mendil, Rue des Marronniers 2/32, 4140 Sprimont, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2602 4015 SB 2 vom 06.12.2024 an Alexandru Cristian Lupescu, Int. Crainicului Nr. 19 Bl. Z12, Sc. 2 Et2, AP 35, 062156 Bucuresti, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 2640 2915 SB 14 vom 04.12.2024 an Refik Zejnula, Avenue Jean Palfyn 30b002, 1020 Bruxelles, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0526 2800 SB 14 vom 04.11.2024 an Costel Mircea, Tichauer Weg 15, 40231 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2605 9773 SB 14 vom 29.11.2024 an Celeste Baxevasos, Albarda-plantsoen 28, 3317 SB Dordrecht, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2498 0733 SB 65 vom 21.10.2024 an Sebastian Tataru, Altdorfer Straße 336, 45143 Essen

des Bescheides 5327 0005 2601 3765 SB 65 vom 11.12.2024 an Matthew de Kort, Malvert 6566, 6538 EH Nijmegen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2636 1097 SB 14 vom 27.12.2024 an Angelo Giovanni Eulogio Paulina, Ernst Casimirstraat 42, 6041 CC Roermond, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2644 0078 SB 14 vom 09.12.2024 an Tom Van de Maele, Edingsesteenweg 81, 9402 Ninove, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2637 1785 SB 2 vom 29.11.2024 an Zakariae Ennite, Lauwers 1, 9405 BL Assen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2619 8803 SB 2 vom 05.12.2024 an Charlotte America, Eind 24, 6071 PC Swalmen, Niederlande

des Bescheides 5328 0006 2094 5500 SB 9 vom 27.11.2024 an Krzysztof Puczykowski, Marie-Curie-Straße 15, 40764 Langenfeld

des Bescheides 5327 0005 2657 6557 SB 53 vom 11.12.2024 an Hendrik W Talsma, Tulppappel 25, 9076 LA St.-Annaparochie, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2628 9655 SB 17 vom 09.12.2024 an Dan Chen, Moltkestraße 38, 40477 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0528 6467 SB 2 vom 14.11.2024 an Nicolae Caldarar, Kölner Straße 365, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2601 5342 SB 13 vom 23.10.2024 an Alexander Axt, Lilienthalallee 100, 52511 Geilenkirchen

des Bescheides 5327 0005 2498 2760 SB 9 vom 29.10.2024 an Akaki Leshkasheli, Rötestraße 18, 74321 Bietigheim-Bissingen

des Bescheides 5329 0005 0525 6185 SB 13 vom 02.12.2024 an Ricardo Stancu, Erkrather Straße 3, 40233 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2630 1973 SB 53 vom 09.12.2024 an Gerard Visser, Rietkaag 134, 2144 KD Beinsdorp, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2627 3201 SB 59 vom 09.12.2024 an Jasper Arjam de Lange, Lactariaweg 32, 5944 AJ Stevensbeek, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2621 7840 SB 18 vom 09.12.2024 an Darian Kadelle Gledhill, Cinema Drive 16, L15 4AA Liverpool, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 2620 6385 SB 13 vom 28.11.2024 an Mevlud Mizrak, Magazijnstraat 5/3, 3550 Heusden-Zolder, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2636 2468 SB 65 vom 05.12.2024 an Jesse Grossegger, Putstraat 7e, 6131 HH Sittard, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2640 5396 SB 65 vom 10.12.2024 an Michael Orungbe Eboigbe, Jan David Zocherstraat 11, 4827 JC Breda, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2618 5809 SB 13 vom 21.11.2024 vom 21.11.2024 an Krzysztof Stanislaw Kaczynski, Lipowa 7, 07-420 Kadzidlo, Dylewo, Polen

des Bescheides 5327 0005 2636 5335 SB 18 vom 04.12.2024 an Edgar Sajadjan, Torenlaan 6, 9401 HP Assen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2619 4565 SB 18 vom 09.12.2024 an Ciocanel Alexandru, Int Horbotei 1, 022436 Bucuresti, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 2611 0884 SB 18 vom 09.12.2024 an Alberto Bertuzzi Borgognoni, Loc.Casale Denari 3, 27047 Santa Maria Dell'Aversa, Italien

des Bescheides 5327 0005 2563 1252 SB 65 vom 12.12.2024 an Jordy van Hilte, Lijsterestraat 58, 6566 WC Millingen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2627 0920 SB 4 vom 06.12.2024 an Yassin Mohamad, Delftseplein, 3013 AA Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2638 5271 SB 4 vom 28.11.2024 an Tobias Georg Theißen, Aachener Straße 32, 41061 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 2639 7415 SB 4 vom 03.12.2024 an Grzegorz Pawel Wochalski, Hagenbeckstraße 2, 45143 Essen

des Bescheides 5327 0005 2642 3289 SB 7 vom 04.12.2024 an Ahmed Abed, Bat B2, Rue Gerard De Nerval 2, 75018 Paris, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 2636 2883 SB 7 vom 26.11.2024 an Matiullah Obaidullah, Molskiezel 64, 3920 Lommel, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2640 0513 SB 53 vom 03.12.2024 an Marcin Krzyzaniak, ul. Waska 11 / 6, 65-432 Zielona Gora, Polen

des Bescheides 5327 0005 2655 4634 SB 53 vom 16.12.2024 an Davoud Ahmad, Begijnestraat 66, 5341 BJ Oss, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2636 1640 SB 53 vom 28.11.2024 an Adam Leszek Slezak, ul. Mickiewicza 8 / 38, 39-451 Skopanie, Polen

des Bescheides 5327 0005 2644 3174 SB 53 vom 06.12.2024 an Hryhorii Rota, ul. Ryzowa 85, 05-816 Opacz-Kolonia, Polen

des Bescheides 5327 0005 2644 0604 SB 53 vom 03.12.2024 an Hasan Klishe, Westerhoofd 21,1013 BS Amsterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2637 7015 SB 53 vom 05.12.2024 an Ali Idirizov, Hunselerstraat 2, 3640 Kinrooi, Belgien

des Bescheides 5327 0005 2643 0641 SB 53 vom 05.12.2024 an Battal Ünal, Berlageweg 35, 9731 LJ Groningen, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2637 7414 SB 55 vom 02.01.2025 an Huseyn Mohamad Alisa, Sigambreweg 1, 45329 Essen

des Bescheides 5327 0005 2636 5548 SB 55 vom 28.11.2024 an Hawar Azar Sina, Katoenstraat 54, 5667 TL Geldrop, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2640 4209 SB 55 vom 03.12.2024 an Florin-Dan Jurmut, Rue De La Garenne 317, 92000 Nanterre, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 2640 4110 SB 55 vom 03.12.2024 an Edimerson Nimesio Mendes Fortes, Groenendijk 7, 4587 CR Kloosterzande, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2644 7536 SB 58 vom 02.01.2025 an Lewis Clark, 20 Rookwood Road, NE5 2XL Newcastle-Upon, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 2644 7650 SB 59 vom 05.12.2024 an Malik Tabour, Rue des Tulipes 17, 76380 Canteleu, Frankreich

des Bescheides 5329 0005 0523 6087 SB 59 vom 03.12.2024 an Milan Brdan, Don Boscolaan 40, 6374 TD Landgraf, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2634 6721 SB 59 vom 05.12.2024 an Yassin Mohamad, Delftseplein, 3013 AA Rotterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2652 4050 SB 59 vom 12.12.2024 an Seval Yalcin, Aristotelesstraat 769, 7323 NS Apeldoorn, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2648 5721 SB 59 vom 11.12.2024 an Hakan Lamba, Laurens Costerstraat 48, 3112 DN Schiedam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 2655 4880 SB 59 vom 07.01.2025 an Marketa Bjackova, Clarenberg 32, 44263 Dortmund

des Bescheides 5329 0005 0532 9840 SB 59 vom 02.01.2025 an Ilhan Tura, Neuenhausener Straße 248, 41515 Grevenbroich

des Bescheides 5329 0005 0528 7765 SB 120 vom 18.11.2024 an Athanassios Platis, Rosenstraße 6, 40882 Ratingen

des Bescheides 5329 0005 0517 9610 SB 116 vom 15.11.2024 an Zeki Ceri, Am Ostpark 2, 45138 Essen

des Bescheides 5329 0005 0520 6390 SB 82 vom 14.11.2024 an Frank Klaus Peters, Am Steinberg 46, 41061 Mönchengladbach

des Bescheides 5327 0005 2630 4190 SB 120 vom 10.12.2024 an Badriya Rami, Engsøvej 167 St, 8240 Risskov, Dänemark

des Bescheides 5327 0005 2640 1447 SB 120 vom 09.12.2024 an Isa Hasan Nazmi, Ul.Alen Mak 1a, 8900 GR.Nova Zagora, Bulgarien

des Bescheides 5327 0005 2620 8469 SB 120 vom 09.12.2024 an Ahmed H.Y. Abu Moussa, Rue Van Gaver 23, b231, 1000 Bruxelles, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0498 9626 SB 122 vom 04.12.2024 an Mateusz Dominik Zakrzewski, Schildheider Straße 53, 40699 Erkrath

des Bescheides 5327 0005 2632 0897 SB 118 vom 27.11.2024 an Robert J. Holtackers, Oudeweg 12d, 3770 Riemst, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0530 9270 SB 81 vom 02.01.2025 an Jan Maric, Kirchstraße 18, 40227 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 2636 5041 SB 121 vom 16.12.2024 an Abdullah Sabbagh, Gandastraat 39, 9000 Gent, Belgien

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 3, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Jugendamt
– Unterhaltsvorschussstelle –**

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 03.01.2025 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041445-5860 an Herrn Abdulmunem Oraibi Yas, letzte bekannte Anschrift: unbekannt, Irak.

der rechtswahrenden Mitteilung nach § 7 (2) UVG vom 10.12.2024 zum Aktenzeichen 51/67-UV-036325-5690 an Herrn Andreas Berecz letzte bekannte Anschrift: Stephaniestraße 22, 40211 Düsseldorf.

der Inverzugsetzung vom 07.01.2025 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041479-5890 an Herrn Kozachok, Mykhailo, geboren am 11.04.1986 letzte bekannte Anschrift: Kozachok, Mykhailo, Bornemannstraße 12, 13357 Berlin.

der Inverzugsetzung vom 07.01.2025 zum Aktenzeichen 51/67-UV-041480-5890 an Herrn Kozachok, Mykhailo, geboren am 11.04.1986 letzte bekannte Anschrift: Kozachok, Mykhailo, Bornemannstraße 12, 13357 Berlin.

der rechtswahrenden Mitteilung nach §7 Abs. 2 UVG vom 06.01.2025 zum Aktenzeichen 51/67-UV-039101-5660 an Herrn Am-Quaye, Charles, letzte bekannte Anschrift: Potsdamer Straße 28, 40599 Düsseldorf.

der rechtswahrenden Mitteilung nach §7 Abs. 2 UVG vom 06.01.2025 zum Aktenzeichen 51/67-UV-039102-5660 an Herrn Am-Quaye, Charles, letzte bekannte Anschrift: Potsdamer Straße 28, 40599 Düsseldorf.

Die Schriftstücke können beim Jugendamt – Unterhaltsvorschussstelle –, Willi-Becker-Allee 10, 40227 Düsseldorf, Zimmer 301 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt zwei Wochen nach Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt. Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Ordnungsamt
– Fundbüro –**

des Bescheides 32/12-2 – 041/2024 vom 09.01.2025 an Stefanie Werner, zuletzt wohnhaft: Wagner Straße 5, 40212 Düsseldorf.

des Bescheides 32/12-2 – 076/2024 vom 09.01.2025 an Decebal Zamfir, zuletzt wohnhaft: Brühler Landstraße 45, 50997 Köln

des Bescheides 32/12-2 – 091/2024 vom 17.12.2024 an Valerio Minasso, zuletzt wohnhaft: Jägerstraße 29, 47798 Krefeld

Die Schriftstücke können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Fundbüro, Erkrather Str. 1 - 3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 162 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

**Amt für Migration und Integration
– Kommunale Ausländerbehörde 54/3 –**

Ordnungsverfügung vom 06.01.2025 Aktenzeichen 54/351-SO-876290 an den nordmazedonischen Staatsangehörigen Arsim DJELILI geb. 16.08.2002, ohne festen Wohnsitz.

Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Migration und Integration, Abteilung Kommunale Ausländerbehörde 54/3, Erkrather Straße 377-389, 40231 Düsseldorf, eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Oper & Ballett



Spielzeit 2024/25 im Opernhaus Düsseldorf

Deutsche Oper am Rhein

Ballett am Rhein

Premieren

Premieren

Giuseppe Verdi
Nabucco

So 15.09.2024, Opernhaus Düsseldorf

Pierangelo Valtinoni
Die Reise zu Planet 9

Do 31.10.2024, Opernhaus Düsseldorf

Alexander Zemlinsky
Der Kreidekreis

So 01.12.2024, Opernhaus Düsseldorf

Dmitri Schostakowitsch
Lady Macbeth von Mzensk

Sa 22.02.2025, Opernhaus Düsseldorf

Jacques Offenbach
Hoffmanns Erzählungen

So 13.04.2025, Opernhaus Düsseldorf

Vincenzo Bellini
Beatrice di Tenda (konzertant)

Fr 02.05.2025, Opernhaus Düsseldorf

Antonín Dvořák
Rusalka

So 15.06.2025, Opernhaus Düsseldorf

Hans van Manen /
David Dawson /
Bridget Breiner
(Uraufführung)
Signaturen

Sa 19.10.2024, Opernhaus Düsseldorf

Bridget Breiner
Ruß
Eine Geschichte von Aschenputtel

Fr 09.05.2025, Opernhaus Düsseldorf

Iratxe Ansa & Igor Bacovich
(Uraufführung) /
Mthuthuzeli November
(Uraufführung) /
Jean-Christophe Maillot
Kaleidoskop

Sa 15.03.2025, Opernhaus Düsseldorf

Opernshop Düsseldorf
+49 (0)211.89 25 211
ticket@operamrhein.de

operamrhein.de